

schen Verfasser und Verleger über einen von dem letzteren gewünschten Zusatz erfolgt, so kann der Verfasser nicht nachträglich unter Berufung auf § 12 Berl.-G. den Fortfall des Zusatzes beanspruchen. Jedenfalls ist eine solche Änderung, in die der Verfasser einmal gewilligt hat, in aller Regel eine solche, für die er seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht verjagen kann, sodaß § 13 Abs. 2 Berl.-G. in Anwendung käme. In vorliegendem Falle sind Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, nicht behauptet worden.

## V.

## Die Vereinigung der Bühnenverleger und die Rechtmäßigkeit des Kartellgedankens.

Im Juliheft 1924 der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« (S. 102 ff.) ist das Urteil des Kammergerichts vom 15. März 1924 in Sachen der Vereinigung der Bühnenverleger gegen einen außerhalb der Vereinigung stehenden Bühnenverlag abgedruckt. Das Urteil ist in mehr als einer Hinsicht hier von Bedeutung: nicht nur weil es sich um Berufsgenossen handelt, die zum Schutz des Bühnenverlags und zum Schutz der Bühnenschriftsteller sich zusammengeschlossen haben und ihre Rechte wahren wollen, sondern weiter auch, weil aus der vom Kammergericht vertretenen Rechtsauffassung Schlüsse gezogen werden können auf die Rechtsgültigkeit von Zwangsmahnahmen, die etwa der Börsenverein gegenüber den buchhändlerischen Berufsgenossen sollte anwenden wollen, um diese am Außenseitertum zu verhindern und zum Beitritt in den Börsenverein zu zwingen.

Der Streitfall war im vorliegenden Falle der, daß die Vereinigung der Bühnenverleger an einige ihrer Kartellmitglieder die Aufforderung hatte ergehen lassen, Stücke, die von der Außenseiterfirma vertrieben werden, vom Spielplan abzusetzen. Eine solche den Kartellgedanken verwirklichende Aufforderung hielt die Außenseiterfirma, obwohl in dem Kartellvertrag begründet, doch für einen Verstoß gegen die guten Sitten, weil sie darin einen Boykott und eine übertriebene Behinderung der persönlichen und gewerblichen Freiheit erblickte.

Das Kammergericht trat dieser Auffassung entgegen. In langen Ausführungen äußert es sich zu der Streitfrage: Persönliche Freiheit gegen Kartellzwang. Es schließt sich der Ansicht an, das erwähnte Kartell (die Vereinigung der Bühnenverleger) erfreue sich allgemeiner Billigung in den maßgebenden Kreisen, namentlich werde es von den besonders schutzbedürftigen Bühnenschriftstellern als wohlthuend empfunden. »Es liegt im Zweck der Organisation, widerstrebende Elemente durch wirksame Mittel zum Nachgeben oder zur Unterwerfung zu zwingen. Daß dem Außenseiter durch die an die beiden Verbandsmitglieder gerichtete Mahnung, die Pflichten gegenüber dem Kartell zu erfüllen, ein Schaden erwachsen ist, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, weil der Streitfall ein Lebensinteresse des Kartells berührt und vorauszusetzen ist, daß er zur allgemeinen Kenntnis in den Kreisen der Interessenten gekommen ist und demgemäß weitere Abschlüsse mit dem Außenseiter hintangehalten hat. Ebenso ist auch die Wiederholungsgefahr ohne weiteres als bestehend anzuerkennen. Sofern die Vereinigung die Ziele, zu deren Verfolgung sie ins Leben gerufen ist und zu deren Verwirklichung das Kartell geschlossen ist, nicht geradezu aufgeben will, wird sie immer wieder sich zu solchem oder ähnlichem Vorgehen entschließen müssen . . .«

»In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist in der Frage, ob ein Zwang zum Eintritt in Berufsorganisationen erlaubt ist, das Recht zur freien Willensbestimmung als oberster Grundsatz anerkannt, indessen aber ist auch grundsätzlich nicht für unerlaubt erklärt, daß Organisationen zur Stützung ihrer Stellung und ihrer wirtschaftlichen Kraft die möglichst vollzählige Heranziehung aller für sie in Betracht kommenden Personen erstreben und einen gewissen Druck auf die zum Anschluß nicht Bereiten ausüben und Maßnahmen treffen, um ihren Widerstand zu überwinden. Die Grenze ist in dem Streitfall Abel gegen die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger (Reichsgericht VI 456, 21) im Urteil vom 6. April 1922, abgedruckt im RGZ. Bd.

104, S. 327, im Anschluß an den Kommentar der Reichsgerichtsräte § 826 Anm. 5 c dahin gezogen, daß nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen dürfen und nur insoweit, als sie in ihrer Auswirkung nicht gegen die guten Sitten verstoßen . . .«

»Dieses Kartell«, heißt es weiter, »wird von dem Gedanken geleitet, dem Stande der freischaffenden, besonderen gesetzlichen Schutzes entbehrenden Bühnenschriftsteller und Komponisten in ihrem Kampfe ums Dasein Halt zu geben und zwischen sämtlichen drei beteiligten Interessengruppen eine feste Rechtsgrundlage zum friedlichen Ausgleich zu schaffen. Es muß auch ohne weiteres zugegeben werden, daß der eingeschlagene Weg geeignet ist, das gesteckte Ziel zu erreichen . . . Es muß hiernach mit der Unerläßlichkeit der Zwangsverkehrs-klausel für Bestand und Gedeihen des Kartells sowie auch mit der Lauterkeit und Schutzwürdigkeit des Kartellzwecks gerechnet werden . . . Der Zwang, sich im geschäftlichen Verkehr entweder für das Arbeiten im Kartell oder für das reine Außenseitertum zu entscheiden, legt keine Fesseln und Opfer auf, die mit Rücksicht auf das Gesamtwohl als unerträglich bezeichnet werden könnten.«

Die hier aus der Urteilsbegründung auszugsweise wiedergegebenen Sätze werden daselbst noch eingehender begründet. Es genügt hier, abschließend zu betonen, daß das Kammergericht in solcher Wahrung des Kartellgedankens an sich keinen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt, sondern daß eine unerlaubte Handlung erst bei Anwendung spezieller sittenwidriger Maßnahmen vorliegt.

Wie schwer jedoch die Abwägung der gegenseitigen Interessen ist, sowie die Feststellung, ob die Ausübung der Vereinsgewalt gegen die guten Sitten verstößt, zeigt eine Reichsgerichtsentscheidung vom 20. Dezember 1923 (RGZ. Bd. 107, S. 386 ff.). Dort handelte es sich um den Ausschluß eines Arztes aus einem Kassenarztverein. Man sieht aus dem Vergleich dieser Entscheidung mit der obigen des Kammergerichts deutlich, daß es das Gerechtigkeitsgefühl ist und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, die den Weg der Entscheidung bestimmen. Dem oben genannten Außenseiter-Bühnenverlag brachte das Außenseitertum, auch wenn es nicht freiwillig gewählt worden wäre, keinen wirtschaftlichen Ruin — das wurde vom Gericht ausdrücklich für die Auslegung des Zwangsrechtes der Vereinigung als wichtiges Moment herangezogen —, hier dagegen bedeutete der Ausschluß aus dem Ärzteverein schwere wirtschaftliche Bedrängnis des Ausgeschlossenen, und dies beeinflusste naturgemäß ebenfalls und in entgegengesetztem Sinne die gerichtlichen Erwägungen über die Frage, ob und unter welchen Umständen der Beschluß eines Vereins auf Ausschließung eines Mitgliedes der sachlichen Nachprüfung durch die Gerichte unterliegt.

Die für die Tragweite dieses Rechtsproblems grundlegenden Äußerungen des Reichsgerichts aus dem genannten Urteil in dem Kassenarztstreit seien wegen ihrer eventuellen Bedeutung für ähnliche Möglichkeiten im buchhändlerischen Vereinsleben hier mitgeteilt:

»In Fällen wie hier, wo die Zugehörigkeit zum Verein geradezu eine Lebensfrage für die Mitglieder bildet, muß dem Gericht eine sachliche Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses nach der Richtung gestattet sein, ob nicht in dem Vorgehen des Vereins gegen das Mitglied eine offenbare Unbilligkeit zu finden ist; insoweit ist den in der Rechtslehre vielfach hervorgetretenen Anschauungen, auf die auch die Vorinstanzen hinweisen, beizupflichten. Die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung der bisherigen Rechtsprechung hat der Senat auch schon im Schlusssatz des Urteils RGZ. Bd. 106, S. 120, angedeutet.

Zur Prüfung der Frage der Unbilligkeit bedarf es einer gegenseitigen Abwägung des der Ausschließung zugrundegelegten sagungswidrigen Verhaltens und der aus der Ausschließung für den Kläger sich ergebenden Folgen; nach beiden Richtungen liegen aber noch keine Feststellungen vor, sodaß hierwegen die Zurückverweisung der Sache vor den Tatrichter erfolgen muß. Von Belang für die Billigkeitsfrage kann auch noch sein, ob die anderen Vereinsmitglieder ihrerseits dem Kläger das entspre-